

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg



Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Thomasburg unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Thomasburg. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Erstanmeldung des Kindes im Kindergarten Thomasburg sollte bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt bis zum 06. 05. des betreffenden Jahres auf der Grundlage sozialer Kriterien. Es werden, entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

(2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.

(3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigem

Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
1. Februar - 1. Mai - 1. August und 1. November.

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des

Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordrucks vorgeschrieben.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 01. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

(7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. 05. und dem 31. 07. eines Jahres nicht möglich.

(8) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Das unterschriebene Aufnahmeformular,
- b) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen usw.,
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
- d) Eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als vier Wochen sein.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann untersagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.

(2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder die

- a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppgefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
- b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden,
- c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft,

nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

(3) Im Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Für die Dauer der Krankheit dürfen diese den Kindergarten nicht besuchen. Während des Kindergartenbesuchs erkrankte Kinder sind sofort abzuholen. Der Kindergarten informiert durch Aushang die Eltern.

(4) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Der Kindergarten kann während der Osterferien bis zu vier Tagen, während der Sommerferien bis zu drei Wochen sowie in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

(3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

| | |
|----------------------------------|--------------------------|
| Vormittagsgruppe | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen | 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr. |

(4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

| | |
|------------|--------------------------|
| Frühdienst | 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, |
| Spätdienst | 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr. |

Ein zusätzlicher Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr wird nur dann angeboten, wenn mindestens 20 % der tatsächlich belegten Plätze den Bedarf erforderlich machen.

(5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5

Beitragsfreiheit - Verpflegungsentgelt

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für eine maximale Betreuungszeit von acht Stunden beitragsfrei.
- (2) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (3) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Eine nur tageweise Inanspruchnahme der Verpflegung ist nicht möglich.

§ 6

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Thomasburg zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts ist das Verpflegungsentgelt für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so wird von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die weitere Zeit der Krankheit abgesehen.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung des Verpflegungsentgeltes.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) ist das Verpflegungsentgelt durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Das Verpflegungsentgelt ist auch in diesem Fall ab dem 01. 08. zu entrichten. Andernfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01. 11. möglich.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unter-

schrieben haben.

§ 8 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Thomasburg eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Thomasburg als Träger des Kindergartens nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg vom 22. 06. 2017 außer Kraft.

Thomasburg, den 20. Dezember 2018

Dieter Schröder
(Bürgermeister)